



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Der Hauptgeschäftsführer

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 84/2015

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Kaiserswerther Straße 199-201

40474 Düsseldorf

Telefon 0211 • 4587-1

Telefax 0211 • 4587-211

E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de

pers. E-Mail: Claus.Hamacher@kommunen-in-nrw.de

Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: IV 42.0.2.2/001 ha/be

Ansprechpartner:

Beigeordneter Claus Hamacher

Durchwahl 0211 • 4587-220

27.05.2015

Kosten der schulischen Inklusion - Erster Evaluierungsbericht und Rechtsgutachten zur Konnexität

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

im vergangenen Jahr hatten wir Sie ausführlich (vgl. Schnellbriefe Nrn. 120/2014 und 65/2014) über die mit dem Land getroffene Vereinbarung hinsichtlich der Behandlung der Kosten für die schulische Inklusion und über das „Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“ vom 9. Juli 2014 (GV.NRW. S. 404) informiert.

Wie Sie wissen, ist in der Vereinbarung mit dem Land und entsprechend auch in dem Ausgleichsgesetz vorgesehen, dass die Aufwendungen für die schulische Inklusion von den Beteiligten der Vereinbarung in einem gemeinsam zu verabredenden Verfahren erstmals zum 01.06.2015 für das Schuljahr 2014/2015 und dann jeweils zum 01.08. der beiden Folgejahre für die Schuljahre 2015/2016 und 2016/2017 untersucht werden sollen. Soweit sich daraus ein Anpassungsbedarf ergibt, soll dieser zum jeweils nächsten Haushaltsjahr erfolgen. Diese jährlichen Evaluationen und die daran anknüpfenden Anpassungen der Zahlungen waren wesentliche Voraussetzungen für die Zustimmung der kommunalen Spitzenverbände zur dem Gesetz zugrundeliegenden Vereinbarung.

Mit der Durchführung der Evaluation hat das Land das Wuppertaler Institut für Bildungsökonomische Forschung gemeinsam mit Prof. em. Dr. Klaus Klemm im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden beauftragt. Mit Schreiben vom 20. Mai 2015 hat die Ministerin für Schule und Weiterbildung in dem Landtag nunmehr den ersten Evaluierungsbericht des Gutachterteams vorgelegt (**Anlage 1**). Die wesentlichen Ergebnisse der Evaluierung werden wir nachfolgend unter der Ziffer 1 zusammenfassen; eine Bewertung aus kommunaler Sicht erfolgt unter Ziffer 2.

Darüber hinaus liegt zwischenzeitlich auch das rechtswissenschaftliche Gutachten von Prof. Dr. Wolfram Höfling (Universität Köln) vor, welches der Städte- und Gemeindebund auf Beschluss des Präsidiums vorsorglich eingeholt hatte, damit eine ggf. noch erforderlich werdende gerichtliche Klärung der zwischen Land und Kommunen strittigen Punkte noch rechtzeitig vor Ablauf der Klagefrist (31.07.2015) eingeleitet werden kann. Das Gutachten ist ebenfalls als **Anlage 2** beigefügt und wird unter Ziffer 3 kurz vorgestellt.

1. Erster Evaluierungsbericht der Gutachtergruppe Klemm/Schwarz vom 20.05.2015

Zur fristgerechten Vorlage der Untersuchungsergebnisse für das Schuljahr 2014/2015 zum 1. Juni 2015 hat das Ministerium unter Beteiligung anderer Ressorts eine Arbeitsgruppe mit den kommunalen Spitzenverbänden gebildet, die den Evaluationsprozess begleitet hat. Im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden wurden Frau Dr. Alexandra Schwarz (Wuppertaler Institut für bildungsökonomische Forschung an der Bergischen Universität Wuppertal) und Herr Prof. em. Dr. Klaus Klemm (ehem. Universität Duisburg-Essen) als Gutachter beauftragt. Die Gutachter haben eine methodische Vorgehensweise zur Untersuchung der kommunalen Aufwendungen für die schulische Inklusion vorgeschlagen, auf die sich die Arbeitsgruppe dann auch verständigt hat.

Gegenstand der Evaluation waren die „Sachkosten von Schulträgern im Sinne von § 94 Schulgesetz NRW“, also die Kosten für die Errichtung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der erforderlichen Schulgebäude und Schulanlagen, für die Ausstattung der Schulen, für die notwendigen Haftpflichtversicherungen, sowie die Kosten der Lernmittelfreiheit und die Schülerfahrtkosten. Untersucht wurden tatsächliche Ausgaben im Untersuchungszeitraum 15. Oktober 2013 bis 30. Oktober 2014.

Da eine Vollerhebung logistisch nicht leistbar erschien, wurde vereinbart, die Kosten anhand von repräsentativen, ausgewählten Kommunen zu ermitteln und die Ergebnisse auf das Land hochzurechnen. Diese Kommunen waren:

- Stadt Essen
- Stadt Münster
- Stadt Dortmund
- Stadt Krefeld
(Die Stadt Krefeld musste aus der Untersuchung herausgenommen werden, da die erforderlichen Daten nicht geliefert werden konnten)
- Kreis Viersen
- Kreis Paderborn
- Kreis Unna
- Hochsauerlandkreis.

Für die Evaluation der Inklusionspauschale wurden auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände alle Jugendämter und Sozialämter mit der Bitte um Lieferung der benötigten Daten angeschrieben. Erhoben wurden die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit genehmigter Integrationshilfe an Allgemeinen Schulen und an Förderschulen und jeweils die Ausgaben für diese Leistungen zu den Stichtagen 15. Oktober 2013 und 15. Oktober 2014.

Hinsichtlich der Schulträgerkosten haben die Gutachter auf der Grundlage der gelieferten Daten festgestellt, dass im Untersuchungszeitraum hochgerechnet auf das gesamte Land anerkennungsfähige Ausgaben i. H. v. rund 8,6 Mio. Euro entstanden sind. Dies sind 16,4 Mio. Euro weniger als die Höhe der vom Land gewährten Pauschale.

Hinsichtlich der Inklusionspauschale beteiligten sich knapp 60 Prozent der angeschriebenen Sozialämter und Jugendämter an der Umfrage. Aus den gelieferten Daten errechneten die Gutachter bei einem durchschnittlichen Ausgabenansatz pro Fall (14.700 Euro an Allgemeinen Schulen; 14.804 Euro an Förderschulen) Mehrkosten i. H. v. 6,27 Mio. Euro für Integrationshilfen an Allgemeinen Schulen. Hochgerechnet auf das Land lägen die Ausgaben nach Berechnung der Gutachter bei etwa 10,8 Mio. Euro, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass die nicht teilnehmenden Kommunen weniger als 42 Prozent der Schülerschaft auf sich vereinigten.

Hinsichtlich der vorstehend dargestellten Zahlen sieht die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes derzeit keine Veranlassung, an der wissenschaftlichen Methodik oder der Validität der erhobenen Daten zu zweifeln.

2. Bewertung der Evaluierungsergebnisse

In dem Begleitschreiben der Ministerin zur Übersendung des Evaluierungsberichts an den Landtag findet sich folgende Schlussbemerkung:

„Nach dem Ergebnis des Gutachtens sind, bezogen auf den Untersuchungszeitraum, keine Anpassungen des Belastungsausgleichs und der Inklusionspauschale erforderlich.“

In der (mit den kommunalen Spitzenverbänden nicht abgestimmten) Presseinformation Nr. 662/5/2015 der Landesregierung wird zudem der Eindruck vermittelt, dass zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden nicht nur Einigkeit hinsichtlich der wissenschaftlichen Korrektheit der Untersuchung und der Validität der Daten bestehe, sondern auch die Auffassung des Landes geteilt werde, dass die Zuweisungen des Landes an die Kommunen „auskömmlich“ seien.

Hierzu möchten wir ausdrücklich festhalten, dass in einem Gespräch zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der Landesregierung sowie den Vertretern der die Regierung tragenden Fraktionen am 20.05.2015 ein solches Einvernehmen über die aus dem Gutachten zu ziehenden Schlussfolgerungen nicht herbei geführt werden konnte.

Aus Sicht der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes bewertet - vorbehaltlich einer intensiveren Prüfung durch die Gremien des Verbandes - die Ergebnisse des ersten Evaluierungsberichts wie folgt:

a) Schulträgerkosten

Zunächst ist noch einmal festzuhalten, dass das Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion in diesem Punkt nicht vollständig eins zu eins umsetzt. Nach dem Gesetz werden ausschließlich Sachkosten der Schulträger i. S. v. § 94 Schulgesetz untersucht, obwohl nach § 92 Abs. 1 Schulgesetz unter Schulkosten sowohl Sachkosten als auch Personalkosten zu verstehen sind und Mehrkosten im Personalbereich (z. B. Hausmeister oder Personal im Offenen Ganztags) nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Auf diesen Umstand hatten die kommunalen Spitzenverbände bereits bei der Gesetzesanhörung hingewiesen (vgl. Schnellbrief Nr. 120/2014 vom 04.07.2014).

Problematisch für die Aussagekraft der von den Gutachtern im Untersuchungszeitraum festgestellten Investitionen und sonstigen Ausgaben ist, dass in dem fraglichen Zeitraum die Einigung zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden hinsichtlich möglicher Kostenerstattungen noch ausstand, sodass viele Kommunen notwendige Investitionen in die Zukunft verschoben haben. Die Gutachter nennen als Beispiel die Stadt Münster, in der entsprechende Anträge mit Sperrvermerken versehen wurden. Die Gutachter sprechen demzufolge (S. 12) von einer „deutlichen Unterschätzung der zu erwartenden Ausgaben“. Zudem hatten viele Schulträger große praktische Probleme im Nachhinein bestimmte Ausgaben eindeutig mit der schulischen Inklusion in Verbindung zu bringen, was dazu geführt hat, dass sie im Zweifel auf die Meldung dieser Ausgaben verzichtet haben. Dies alles kann den Gutachtern nicht angelastet werden, führt aber dazu, dass Schlussfolgerungen über die „Auskömmlichkeit“ der Pauschale für Schulträgerkosten derzeit noch nicht seriös getroffen werden können. Mehr Klarheit wird vermutlich erst die nächste Evaluierungsrunde bringen.

Aus haushaltstechnischer Sicht problematisch ist ferner der Umstand, dass Leistungen des Landes erstmals im Haushaltsjahr 2015 gewährt wurden. Weder im Jahre 2013 noch im Jahre 2014, die Gegenstand der Untersuchung waren, haben die Kommunen auch nur einen einzi-

gen Cent vom Land erhalten. Aus Sicht der für den Haushalt Verantwortlichen in den Kommunen und vor dem Hintergrund der gemeinderechtlichen Verpflichtung zur Darstellung des Haushaltsausgleichs stellt es sich also keineswegs so dar, dass die Kommunen 16 Mio. Euro zuviel erhalten hätten, sondern im Gegenteil sind sie 2013/14 mit dem von den Gutachtern festgestellten Betrag von rd. 9 Mio. Euro in Vorleistung getreten, ohne dass in den betreffenden Haushaltsjahren den entsprechenden Ausgabepositionen auch Einnahmen gegenüber gestanden hätten. Von daher muss für die Zukunft auch noch einmal darüber gesprochen werden, welches der richtige Zeitpunkt für Ausgleichszahlungen ist.

b) Ausgleich für personelle Aufwendungen (Inklusionspauschale)

Während die unterschiedlichen Sichtweisen zum Punkt „Schulträgerkosten“ noch mit unterschiedlichen Blickwinkeln von Land und Kommunen erklärt werden können, ergibt sich beim Thema Inklusionspauschale ein grundsätzlicheres Problem.

Das Land spricht an dieser Stelle von einer „Punktlandung“, womit klar zum Ausdruck gebracht wird, dass das Land ungeachtet der Feststellung der Gutachter, dass die Kosten für die individuelle Integrationshilfe an Allgemeinen Schulen überproportional im Vergleich zu Förderschulen gewachsen sind, keinen Anpassungsbedarf sieht. Dies sieht der Städte- und Gemeindebund NRW explizit anders und hat darauf auch in dem Spitzengespräch am 20. Mai 2015 unmissverständlich hingewiesen.

Hinter diesem Dissens steht ein offensichtlich unterschiedliches Verständnis der Beteiligten der einschlägigen Teile der Vereinbarung zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden vom April 2014. Das Land ist der Auffassung, dass der überproportionale Aufwuchs der Inanspruchnahme individueller Inklusionshilfe an allgemeinen Schulen die Bemessungsgrundlage für die Inklusionspauschale insgesamt sei. Da die Gutachter Mehrkosten von hochgerechnet rund 10 Mio. Euro für das Land festgestellt hätten, sei auch die Inklusionspauschale insoweit „auskömmlich“. Konsequenz dieser Betrachtungsweise ist, dass sämtliche weiteren Mehrkosten für Personal wie Schulsozialarbeiter, Schulpsychologen etc. „unter den Tisch fallen“. Mit anderen Worten: Da bereits die festgestellten (Mehr-)Kosten für die individuelle Inklusionshilfe bei 10 Mio. Euro liegen, bleibt für zusätzliche Schulsozialarbeit oder schulpsychologische Unterstützung nichts mehr übrig.

Der Städte- und Gemeindebund hat die entsprechenden Passagen der Vereinbarung stets anders verstanden und auch so gegenüber seinen Mitgliedern kommuniziert. Zur Erinnerung sind nachfolgend als Auszug noch einmal die Ziffern 2 und 3 aus der Vereinbarung von April 2014 wiedergegeben:

„2. Kosten der Inklusion

Höhe und Art des finanziellen Aufwands der in diesem Umgestaltungsprozess auf die Städte, Gemeinden und Kreise zukommenden Aufgaben konnten mit dieser Vereinbarung einer einvernehmlichen und abschließenden Klärung zwischen der Landesseite und den kommunalen Spitzenverbänden zugeführt werden.

2.1. Schulträgeraufgaben

Gemeinsam getragene Grundlage der vorliegenden Vereinbarung ist, dass die Schulträgeraufgaben bei Anwendung des 9. SchRÄG der Konnexität gem. § 78 III LVerf NRW i.V.m. §§ 1,2 KonnexAG unterfallen.

Um trotz der zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend klärbaren Datenlage im Detail eine sofortige Auszahlung von Mitteln sicherzustellen, stimmen die KSV einer pauschalierten Zahlung an die Kommunen in Höhe von 25 Mio. EURO ab dem Schuljahr 2014/15 zu. Die Verteilung erfolgt auf der Grundlage der Schülerzahlen an allgemeinen Schulen an die kommunalen Schulträger.

Die Aufwendungen werden von den Beteiligten der Vereinbarung in einem gemeinsam zu verabredenden Verfahren zum 1.06.2015 für das Schuljahr 14/15, zum 1.08.2016 für das Schuljahr 15/16 und zum 1.08.2017 für das Schuljahr 16/17 untersucht. Soweit sich daraus ein Bedarf zur Anpassung der Kostenpauschale ergibt, erfolgt die Anpassung zum nächsten Haushaltsjahr.

Unabhängig davon wird der vorgenannte Betrag gemäß § 4 Abs. 5 KonnexAG überprüft. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist Basis für eine Nachsteuerung des von Seiten des Landes zu erbringenden Ausgleichsbetrags für die folgenden Jahre.

Die Landesseite verpflichtet sich, dem Landtag einen entsprechenden Gesetzentwurf kurzfristig vor dem Inkrafttreten des 9. SchRÄG zuzuleiten, um die Regelung rechtzeitig wirksam werden zu lassen.

2.2. Unterstützung der schulischen Inklusion

Eine gelingende Inklusion hängt auch von möglichst guten Rahmenbedingungen ab. Hierzu zählt vor allem die systemische Unterstützung der Schulen durch nicht-lehrendes Personal. Die Landesseite erklärt deshalb ihre Bereitschaft, die Kommunen hierfür unbefristet durch eine Inklusionspauschale in Höhe von 10 Mio. EURO zu unterstützen. Diese dient nicht der Finanzierung etwaiger Individualansprüche gegen den Träger der örtlichen Sozial- bzw. Jugendhilfe.

Die Verteilung erfolgt als gesetzlich abgesicherte zusätzliche Leistung über eine pauschalisierte Zuweisung ab dem Haushaltsjahr 2015. Für die Pauschalierung werden hälftig die Schülerzahlen der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte zugrunde gelegt, hälftig finden Gebietskörperschaften mit eigenem Jugendamt zusätzlich Berücksichtigung. Diese Verteilungsmodalitäten unterliegen der Revision. Das Verfahren zur Revision und die Anpassung der Verteilungsmodalitäten erfolgen einvernehmlich.

Die Landesseite verpflichtet sich, dem Landtag vor Inkrafttreten des 9. SchRÄG eine entsprechende gesetzliche Regelung zuzuleiten.

3. Steuerung der Aufwendungen der Integrationshilfe

Zur sinnvollen Bündelung und damit auch Begrenzung eines möglichen Anstiegs der Kosten der Integrationshilfe an Schulen nach dem SGB VIII/XII unterstützen die KSV eine vom Land vorgesehene Bundesratsinitiative für eine Gesetzesänderung, die die Möglichkeit des „Pools“ von Leistungen der Integrationshilfe in den Schulen verbessert.

Die Aufwendungen für Integrationshilfe an Schulen werden von den Beteiligten der Vereinbarung in einem gemeinsam zu verabredenden Verfahren zum 1.06.2015 für das Schuljahr 14/15, zum 1.08.2016 für das Schuljahr 15/16 und zum 1.08.2017 für das Schuljahr 16/17 untersucht; danach erfolgt die Untersuchung alle drei Jahre. Sofern sich dabei ergibt, dass sich die Aufwendungen für die Integrationshilfe an Schulen des Gemeinsamen Lernens im Vergleich zu den Aufwendungen an Förderschulen überproportional entwickeln, wird die Inklusionspauschale landesseitig zum nächsten Haushaltsjahr angepasst.“

Nicht nur der vorstehende Wortlaut (insb. der Ziffer 3), sondern auch die die Genese der Vereinbarung war aus Sicht des StGB NRW eindeutig so, dass das Land von einem (dauerhaften) Mehrbedarf beim systemischen Personal wie Schulpsychologen und Schulsozialarbeitern in einer aus dem ersten Klemm-Gutachten abgeleiteten Größenordnung von rd. 10 Mio. Euro ausging und diese auch nicht infrage stellen wollte. Den Hinweisen der kommunalen Seite auf die potenziell weit kostenträchtigere Problematik der individuellen Inklusionshilfe wurde mit der Zusicherung begegnet, dass - sollte sich der von der kommunalen Seite behauptete Anstieg tatsächlich feststellen lassen - die Landesseite bei der Inklusionspauschale entsprechend nachsteuern werde. Wenn dies aber richtig ist, dann stellen die dauerhaft zugesagten 10 Mio. Euro Inklusionspauschale die Basis dar, die bei einem festgestellten Mehraufwand für allge-

meine Inklusionshilfe nach oben korrigiert werden muss. Insofern ergibt sich bereits jetzt auf der Grundlage der Feststellung der Gutachter die Notwendigkeit, die Inklusionspauschale nach oben anzupassen.

Angesichts der für die kommenden Jahre einzuhaltenden Vorgaben der Schuldenbremse lässt dieser Streit über die Auslegung der Vereinbarung wenig Positives erhoffen für die Bereitschaft des Landes, die Kommunen bei den zu erwartenden Kostensteigerungen in den Folgejahren angemessen zu entlasten.

Die kommunale Seite wird deshalb eine Entscheidung zu treffen haben, ob sie diese für sie nachteilige Interpretation der Vereinbarung durch das Land so hinnimmt oder die nach wie vor bestehende Option einer gerichtlichen Klärung durch Einlegung einer Kommunalverfassungsbeschwerde zumindest offen hält.

3. Rechtsgutachten von Prof. Dr. Wolfram Höfling

In Umsetzung des einstimmigen Votums des Präsidiums vom 10.04.2014 hatte der Städte- und Gemeindebund NRW vorsorglich Professor Dr. Wolfram Höfling mit der Erarbeitung eines Gutachtens zur verfassungsrechtlichen Bewertung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes und zu den verfassungsprozessualen Darlegungslasten etwaig klagender Kommunen beauftragt.

Herr Prof. Dr. Höfling hat die wesentlichen Ergebnisse des in der Anlage 2 zur Kenntnis beigefügten Gutachtens in der Präsidiumssitzung am 7.5.2015 vorgestellt. Eine ausführliche Zusammenfassung der nachfolgend nur sehr verkürzt wiedergegebenen Ergebnisse findet sich auf den Seiten 76. ff. des Gutachtens.

Nach Darstellung von Prof. Dr. Höfling wirft das 9. Schulrechtsänderungsgesetz rechtlich sehr komplexe Fragen auf insbesondere im Hinblick auf die Konnexitätsrelevanz von Mehrausgaben für die individuelle Inklusionshilfe, da die Einführung des Gemeinsamen Unterrichts nicht nur die schulrechtlichen Rahmenbedingungen verändert, sondern zugleich die normativen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Integrationshelfern nach Maßgabe der bundesrechtlichen Regelungen des Jugendhilfe- und Sozialhilferechts ausweitet. Darin liegt jedoch nach Prof. Höfling ein aktiver, positiver Verursachungsbeitrag des Landes, der als konnexitätsrelevante Aufgabenveränderung und konnexitätsrelevante Verpflichtung im Sinne des Art. 78 Abs. 3 LV NW qualifiziert werden muß.

Insofern genügt die Inklusionspauschale als ausdrücklich freiwillig deklarierte Leistung des Landes nicht den Anforderungen des KonnexAG.

Aber auch die im Gesetz zur Förderung der kommunalen Aufwendungen für die schulische Inklusion getroffenen Bestimmungen zu den Sachkosten sind nach Auffassung des Gutachters unter Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften zustande gekommen. Dies folge bereits aus der fehlenden zeitlichen Parallelität von Aufgabenübertragung und Kostendeckungsregelung („dabei gleichzeitig“).

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 7.5.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Die kommunalen Spitzenverbände gehen davon aus, dass die Umsetzung der Ergebnisse der Kostenerhebungen durch entsprechende gesetzliche Regelungen im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden erfolgt. Sollte die Umsetzung der Ergebnisse des ersten Revisonstermins zum 01.06.2015 nicht rechtzeitig bis zum Ende der Klagefrist in Bezug auf das 9. Schulrechtsänderungsgesetz möglich sein, werden die kommunalen Spitzenverbände ihren Mitgliedskörperschaften empfehlen, durch auszuwählende Beschwerdeführer fristwahrend Kommunalverfassungsbeschwerden beim Verfassungsgerichtshof einzulegen und dort einvernehmlich mit dem Land eine Ruhendstellung des Verfahrens anzuregen. Etwaige Kosten sollten solidarisch durch alle Mitgliedskommunen getragen werden.“

Zur Vorbereitung eines konkreten Beschlusses über die Erhebung (oder Nichterhebung) einer Klage bittet die Geschäftsstelle um Mitteilung auf dem beigefügten Formblatt, wie Ihre Stadt/Gemeinde zu der Frage einer gerichtlichen Klärung steht und ob sie selber als potentielle Klägerin zur Verfügung stünde. Wir bitten auch diejenigen um eine Rückmeldung, die sich bereits Anfang 2014 an der Umfrage beteiligt hatten, da sich seither die Sachlage weiter entwickelt hat.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Bernd Jürgen Schneider